



Hygienekonzept für den Sport im Innenbereich

Für den Sportbetrieb im Freizeit- und Breitensport im Innenbereich (etwa in einer Sporthalle) sind folgende Abstands- und Hygieneauflagen zu beachten:

1. Das geltende Abstandsgebot und die geltende Kontaktbeschränkung werden gewährleistet durch die folgenden Maßnahmen:

- a. Beim Training muss die Personenbegrenzung (1 Person je 10 qm bei einer Fläche von bis 800 qm bzw. ab 801 qm insgesamt auf einer Fläche von 800 qm höchstens eine Person pro 10 qm Trainingsfläche und auf der 800 qm übersteigenden Fläche höchstens eine Person pro 20 qm) eingehalten werden.
- b. Der Mindestabstand zwischen Sportlern und Trainern ist in jeder Trainingseinheit einzuhalten. Trainingseinheiten mit Mannschaftsspielcharakter sind nicht erlaubt. Spiel- und Wettkampfsituationen, in denen ein direkter Kontakt erforderlich oder möglich ist, bleiben untersagt. Jeglicher Körperkontakt ist untersagt.
- c. Es ist stets ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Bei Sportarten, die zu verstärktem Aerosolausstoß führen, ist ein Abstand von mindestens 3 m zu anderen Personen einzuhalten.

2. Organisation des Betriebs

- a. Die Entscheidung über die Öffnung der Sportstätte obliegt dem Träger
- b. Die Sportstätte darf für den Publikumsverkehr nicht geöffnet werden. Zuschauer sind nicht erlaubt.
- c. Es sind Vorkehrungen zur Vermeidung von Warteschlangen zu treffen. Die Einhaltung des Mindestabstands in ggfls. erforderlichen Wartebereichen ist durch Markierungen sicherzustellen.
- d. Enge Bereiche sind so umzugestalten oder der Zugang zu beschränken, dass der Mindestabstand zu jeder Zeit eingehalten werden kann, dazu gehören auch angemessen ausgeschilderte Wegekonzepte

3. Personenbezogene Einzelmaßnahmen:

- a. Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen oder Krankheitssymptomen oder Kontakt zu einer infizierten Person in den letzten 14 Tagen ist der Zugang zu verwehren.
- b. Alle Personen müssen sich bei Betreten der Anlage die Hände desinfizieren oder waschen. Geeignete Waschgelegenheiten bzw. Desinfektionsspender sind durch den Betreiber vorzuhalten.
- c. Die Beschäftigten sind in die Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allg. Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) einzuweisen, die Nutzerinnen und Nutzer durch Hinweisschilder, Aushänge usw. über die einzuhaltenden Regeln zu informieren.
- d. Kenntnisnahme der Hinweise zu Restrisiko trotz Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln.
- e. Herzgruppenleiter und Teilnehmer reisen individuell und bereits in Sportbekleidung zur Sporthalle an.
- f. Jeder Teilnehmende bringt seine eigenen Handtücher und Getränke zur Sporthalle mit.

4. Einrichtungsbezogene Maßnahmen:

- a.** Sanitärbereiche, Umkleieräume und Nassräume dürfen nur einzeln genutzt werden. Möglichkeiten zum Händewaschen (mit entsprechendem Abstand zueinander) müssen ausgerüstet sein mit Flüssigseife und zum Abtrocknen mit Einmalhandtüchern.
- b.** Alle Räume der Sportstätte einschließlich Sanitärbereiche und Umkleiden sind dauerhaft zu belüften. Eine kontinuierliche Luftzirkulation in Innenräumen ist durch geeignete Mittel sicherzustellen.
- c.** In den Toilettenanlagen sind die einzuhaltenden Hygienevorschriften auszuhängen. Für eine regelmäßige Reinigung ist zu sorgen und Desinfektionsmittel in ausreichender Menge bereitzustellen.
- d.** Die Mitnahme von Gegenständen ist auf das für die Sportausübung Notwendige zu reduzieren.
- e.** Kontaktflächen sind regelmäßig mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen oder mit einem mindestens begrenzt viruziden Mittel zu desinfizieren.
- f.** Trainingsgeräte sowie Blutdruckmessgeräte sind nach der Benutzung mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen oder mit einem mindestens begrenzt viruziden Mittel zu desinfizieren. Materialien, die nicht desinfiziert werden können, werden nicht genutzt.
- g.** Die Nutzung von Getränkespendern ist untersagt.
- h.** Eine Bewirtung darf entweder unter den Vorgaben für den Straßenverkauf (Kiosk ohne Sitzplätze) oder den Vorgaben für die Gastronomie erfolgen (Der Verzehr von Speisen oder Getränken erfolgt ausschließlich an Tischen. Bar- und Thekenbereiche können für den Verkauf und die Abgabe von Speisen und Getränken geöffnet werden; für den Verbleib von Gästen sind diese Bereiche jedoch geschlossen).
- i.** Nach der Trainingseinheit werden die genutzten Räumlichkeiten/Trainingsflächen ausreichend gelüftet.

5. Generell gilt:

- a.** Für die Einhaltung der Regelungen ist eine beauftragte Person vor Ort zu benennen.
- b.** Zur Nachverfolgung von Infektionsketten sind Anwesenheitslisten der Teilnehmer zu führen.
- c.** Personen, die nicht zur Einhaltung der nachfolgenden Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt zu verwehren.
- d.** Für die Sportausübung wurden sportartspezifische Festlegungen seitens des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) und seiner Spitzenverbände auf Basis der Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz definiert, die entsprechend zu beachten sind.

Link: <https://www.dosb.de/medien-service/corona-virus/sportartspezifische-uebergangsregeln/>

Hinweise:

Die obenstehenden Hinweise sind ausschließlich als Empfehlungen zu verstehen. Die rechtliche Grundlage bildet die jeweils aktuelle Fassung der SARS-Cov-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung des Landes Sachsen-Anhalt mitsamt Anlagen, sowie die jeweils behördlichen Vorgaben auf regionaler Ebene durch die Gesundheits- und Sportämter. nicht signifikant ansteigen. Steigen die Infektionszahlen an, ist mit sofortigen regionalen Beschränkungen zu rechnen. Daher sind die Herzgruppenleiter angehalten, sich ständig über die jeweils vor Ort geltenden Bedingungen zu informieren.